

## SATZUNG

### der Stadt Springe über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

#### (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der Fassung vom 28. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2010 –, § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) – in der Fassung vom 19. Februar 2010, Anlage 3 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 – und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 – hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Springe betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Dezember 2004.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes berechnet, die die Stadt aus den Gruben oder Kleinkläranlagen entsorgt.
- (2) Die Gebühr beträgt für
 

a) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben	1,85 €/m <sup>3</sup>
b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	12,40 €/m <sup>3</sup>
- (3) Berechnungsgrundlage ist die tatsächlich entsorgte Menge, auf halbe bzw. ganze Kubikmeter abgerundet.

### **§ 3**

#### **Einsatz des Entsorgungsfahrzeugs**

- (1) Die Gebühr für den Einsatz des städtischen Entsorgungsfahrzeugs für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bemisst sich nach der tatsächlichen Einsatzzeit vor Ort zuzüglich eines pauschalen Zeitansatzes von 0,5 Std. für An- und Abfahrt (einschl. Transport).
- (2) Die Gebühren für den Einsatz des Entsorgungsfahrzeugs ergeben sich aus dem jeweils aktuell geltenden Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe für den Einsatz des Kanalspülwagens.  
Zur Berechnung der Einsatzzeit wird die tatsächliche Einsatzzeit vor Ort auf die jeweils volle Viertelstunde aufgerundet.
- (3) Für vergebliche An- und Abfahrten wird bei einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden bzw. zuzurechnenden Umstand, u.a. Abwesenheit, Unzugänglichkeit der Grundstücksabwasseranlage, die Gebühr für An- und Abfahrt erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einen Wechsel der in Abs. 1 genannten Rechte an dem Grundstück hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen. Versäumt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch ein dieser Anlage angeschlossenes Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen werden und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage des durchgeführten Abtransports des Abwassers/Fäkalschlammes. Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Gebühr mit der vergeblichen Anfahrt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben zusammengefasst werden kann.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Auskunftspflicht und Zugangsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen ungehindert Zugang zu den Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer
  1. die Meldepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und
  3. entgegen § 8 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Springe über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksklär- oder Sammelgruben vom 4. Juli 1985 außer Kraft.

31832 Springe, 20.12.2010

## **Stadt Springe**

**gez. Hische  
Bürgermeister**

Die Neufassung vom 20. Dezember 2010 wurde am 31. Dezember 2010 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 29. Dezember 2010 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Springe vom 20. Dezember 2013 wurde am 27. Dezember 2013 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 24. Dezember 2013 veröffentlicht. Sie trat am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Springe vom 15. Dezember 2015 wurde am 23. Dezember 2015 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 23. Dezember 2015 veröffentlicht. Sie trat am 01. Januar 2016 in Kraft.